



Satzung

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

REGIONALWERT Niederösterreich-Wien AG

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 3643 Maria Laach am Jauerling.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen zur Schaffung eines regionalen Wertschöpfungsverbundes zur Bildung eines regionalen Netzwerkes mit dem Schwerpunkt Niederösterreich und Wien für die Produktion, den Handel und Vertrieb von Biolebensmittel mit dem Fokus Bio-Landwirtschaft, Bio-Lebensmittelerzeugung, Bio-Lebensmittelweiterverarbeitung, Handel mit Bioprodukten, erneuerbarer Energie und nachhaltige Waldwirtschaft sowie damit verbundenen Dienstleistungen.
2. Die Finanzierung von Partnerbetrieben zur Schaffung des regionalen Wertschöpfungsverbundes.
3. Betrieb von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben und Produktionsbetrieben für Biolebensmittel, Waldwirtschaftsprodukten und erneuerbare Energie.
4. Der Gesellschaft ist jede wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Der Wertschöpfungsverbund beruht auf dem Zusammenwirken von Biobetrieben und Aktionären/-innen die in einem vernetzten System eine regionale Biolebensmittelversorgung nach dem Grundsatz „*Vom Samen bis zum Teller*“ schaffen.

Dies alles unter Ausschluss von Bankgeschäften und jenen Geschäften, die nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz einer Konzession bedürfen.



§ 3 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und auf der Website www.regionalwert-ag.at der Gesellschaft sowie einmalig per elektronischer Benachrichtigung (E-Mail) an die zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adressen.

§ 4 Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 951.000,00 (Euro neunhunderteinundfünfzigtausend) und ist in 1902 (eintausendneunhundertzwei) Aktien im Nennbetrag von jeweils € 500,00 (Euro fünfhundert) eingeteilt.

Das Grundkapital wird mit einem Teil des gesamten Grundkapitals, der einem Betrag in Höhe von EUR 462.500,00 (in Worten: Euro vierhundertzweiundsechzigtausendfünfhundert) entspricht, durch Bareinlagen und mit einem weiteren Teil des gesamten Grundkapitals, der einem Betrag von EUR 488.500,00 (in Worten: Euro vierhundertachtundachtzigtausendfünfhundert) entspricht durch Sacheinlage in Form der Einbringung eines Teiles des Geschäftsanteiles an der zu FN 198358 d beim Landesgericht Krems an der Donau eingetragenen EVI Naturkost HandelsgmbH entsprechend einem Teil der voll einbezahlten Stammeinlage im Betrag von € 17.500,00 (50 % Geschäftsanteil) durch den Gründungsgesellschafter Alfred Schwendinger, geb. 13.12.1954, aufgebracht.

(2) Die Aktien lauten auf Namen.

(3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.

(4) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

(5) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AktG bekannt zu geben.

(6) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

(7) Die Übertragung und Belastung von Aktien ist nur mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Diese erteilt der Aufsichtsrat. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Übertragung ist in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis 31.07.2027 um bis zu insgesamt € 435.000,00 (Euro vierhundertfünfunddreißigtausend) gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Aktien im Nennbetrag zu je € 500,00 (Euro fünfhundert) zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Von der Ermächtigung kann einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen Gebrauch gemacht werden, insgesamt aber nur bis zur Höhe von € 1.306.500,00 (Euro eine Million



dreihundertsechtausendfünfhundert). Die neuen Aktien sind den bestehenden Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der Aufsichtsrat und
- (3) die Hauptversammlung.

Vorstand

§ 7 Allgemeines

- (1) Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder fünf Personen.
- (2) Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Diese sind auf die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder anzurechnen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat aus der Reihe der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden zu ernennen, dessen Stimme – sofern mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind – bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig; sie bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – sofern mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird unabhängig davon, ob ein, zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch jedes Vorstandsmitglied selbständig vertreten.

Der Aufsichtsrat kann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen, kollektive Vertretungsbefugnis mit einem weiteren Vorstandsmitglied einräumen.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung zu führen.

(2) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 10 Berichte an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht).

(2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).

(3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

(4) Die Berichte müssen auch über die Lage von allfälligen Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben. Der Aufsichtsrat legt die Gesellschaften fest, über die der Vorstand zu berichten hat.

(5) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

(6) Der Aufsichtsrat und jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates sind berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft an den Aufsichtsrat als solchen zu verlangen. Wird über Verlangen eines einzelnen Mitgliedes des Aufsichtsrates die Berichterstattung abgelehnt, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen.

(7) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Aufsichtsrat

§ 11 Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine Hauptversammlung ungesäumt vorzunehmen.

(4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an den Stellvertreter, niederlegen.

(6) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs 9 AktG.

§ 12 Vorsitz

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode. Der Stellvertreter hat die Funktion des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahrzunehmen.

(2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.



§ 13 Einberufung, Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

(2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per E-Mail oder per Telefax ein.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Willenserklärung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest 3 Mitglieder anwesend sind (§ 92 (5) AktG). Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder in fernmündlicher oder vergleichbarer Form, insbesondere auch im Wege einer Videokonferenz, gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe in fernmündlicher oder vergleichbarer Form gelten die Bestimmungen des Abs 2 entsprechend. Die Vertretung nach § 13 Abs 3 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder bei Stimmabgabe in fernmündlicher oder vergleichbarer Form nicht zulässig.

(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

§ 15 Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.



(2) Dem Aufsichtsrat obliegen unter anderem Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen und deren Durchführung.

(3) Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen und in dieser insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen zu bezeichnen.

§ 16 Vergütung

(1) Die Tätigkeit der Aufsichtsräte erfolgt grundsätzlich ohne Entgelt. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Sitzungsentgelt erhalten.

Die Hauptversammlung kann darüber hinaus in Abänderung der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern eine jährliche Vergütung festsetzen.

Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird diese Vergütung anteilmäßig gewährt.

(2) In jedem Fall erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anfallenden baren Auslagen.

Hauptversammlung

§ 17 Einberufung, Bekanntmachung, Frist

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an einem Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat oder in der Kanzlei eines Rechtsanwaltes in Niederösterreich oder Wien, abgehalten.

(3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 17 (4) zu veröffentlichen. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

(4) Die Hauptversammlung kann statt Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“ mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs oder auf elektronischem Weg durch Zustellung der Einladung an die vom Aktionär zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft zum Zwecke der Einladung zur Hauptversammlung eine elektronische Postadresse bekannt geben und somit in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

(5) Aktionäre können an der Hauptversammlung auch im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben (§ 102 (3) AktG).

§ 18 Teilnahme

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung. Für die Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es keines gesonderten Nachweises der Aktionäre. Um in der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen zu dürfen, müssen sich die Aktionäre nicht später als am siebenten Tag vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse in Textform oder mittels eines Internetdialogsystems zugehen.

(2) Ein Aktionär kann nur durch eine andere natürliche oder juristische Person in der Hauptversammlung vertreten werden, soweit der/die Vertreter(in) keine natürliche Person ist, durch seine Organe. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt.

Die Vollmacht muss der Gesellschaft in Schriftform zugehen. Die Vollmacht muss von der Gesellschaft aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

§ 19 Stimmrecht/Stimmrechtsbeschränkung

(1) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht wird grundsätzlich nach der Zahl der Aktien ausgeübt. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, wird das Stimmrecht jedes Aktionärs, dem Aktien in einem Gesamtnennbetrag von mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals gehören, auf die Zahl von Stimmen beschränkt, die Aktien im Gesamtnennbetrag von 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals gewähren. Hierbei sind Aktien von Unternehmen, die miteinander einen Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz bilden, zusammenzurechnen, ebenso die Aktien, die von Dritten für Rechnung des betreffenden Aktionärs oder eines mit ihm konzernmäßig verbunden Unternehmens gehalten werden. Zusammenzurechnen sind weiters Aktienbestände von Aktionären, die bei Ausübung der Stimmrechte aufgrund eines Vertrags und aufgrund abgestimmten Verhaltens gemeinsam vorgehen.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse zwingend vorschreiben. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, werden die Beschlüsse in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben.

§ 20 Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Erledigung der Punkte der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.



(3) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen der Tagesordnung vornehmen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen und die Aufzeichnungen übertragen.

§ 21 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen. Das Wirken der Gesellschaft wird zusätzlich durch eine Sozial- und Ökobilanz im Sinne der aus dem Unternehmensgegenstand ersichtlichen Zielsetzungen transparent gemacht.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

(3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Mit einstimmigem Beschluss aller Aktionäre können auch vom Beteiligungsverhältnis abweichende Ausschüttungen (alineare Ausschüttungen) vorgenommen werden. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet werden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit Leistung der Einlage verstrichen ist.

(4) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, 28 (achtundzwanzig) Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

(5) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 22 Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem auf die Eintragung in das Firmenbuch folgenden 31. Dezember als Rumpfgeschäftsjahr.

(3) In der Folge entspricht das Geschäftsjahr den Kalenderjahren.

§ 23 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft werden bis zum Höchstbetrag von EUR 27.000,- (Euro siebenundzwanzigtausend) von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe des in diesem Rahmen tatsächlich in Anspruch genommenen Betrages als Ausgaben in die erste Jahresrechnung der Gesellschaft aufzunehmen.